

Dres. M. Gattermann-Kasper & S. Peschke sowie M. Butenob

Nachteilsausgleich – Fokus „Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen“

Vorstellung der Referentinnen 1 von 3

- Meike Butenob
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
 - Beratung und Projekte für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Vorstellung der Referentinnen 2 von 3

- Dr. Maike Gattermann-Kasper
- Universität Hamburg
 - Stabsstelle Koordination der Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen, zusammen mit Dr. Susanne Peschke und mehreren studentischen Mitarbeiter:innen
 - Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen nach § 88 HmbHG (Wahlamt), Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt

Vorstellung der Referentinnen 3 von 3

- Dr. Susanne Peschke
- Universität Hamburg
 - Stabsstelle Koordination der Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen, zusammen mit Dr. Maike Gattermann-Kasper und mehreren studentischen Mitarbeiter:innen
 - Koordinatorin für barrierefreie Dokumente und assistive Technologien

Studierende mit psychischen Krankheiten – Ausgewählte Ergebnisse der Datenerhebung „beeinträchtigt studieren 3“

Beeinträchtigung und Behinderung

- § 3 HmbBGG, orientiert an Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX
- Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen,
 - die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben („medizinischer Maßstab“),
 - welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können („soziologischer Maßstab“)Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert

Die Studierendenbefragung in Deutschland

- Bisherige Erhebungen, die Daten zur Situation Studierender mit Beeinträchtigungen geliefert haben, wurden mit anderen Erhebungen in „Die Studierendenbefragung in Deutschland“ zusammengefasst“!
- Anteile Studierender mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren, stammen aus der Sozialerhebung
- Differenzierte Daten zur Situation Studierender mit Beeinträchtigungen stammen aus den Datenerhebungen beeinträchtigt studieren 1 (2012) und 2 (2018) sowie „beeinträchtigt studieren 3“. best3 wurde gegenüber best1 und 2 deutlich konzeptionell verändert

Anteil Studierender mit Beeinträchtigungen

Studierende ...	21. Sozialerhebung DSW (2017)	22. Sozialerhebung BMBF (2023)
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	77 %	76 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	23 %	24 %
... die das Studium nicht erschwert	12 %	8 %
... die das Studium erschwert	11 %	16 %
(sehr) schwache Erschwernis	2 %	2 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	9 %	14 %

Formen der Beeinträchtigungen Studierender

Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Studierenden, die das Studium erschweren können	best2 (2018)	best3 (2023)
Psychische Krankheiten	53 %	65 %
Chronisch-somatische Krankheiten	20 %	13 %
Teilleistungsstörungen	4 %	4 %
Bewegungsbeeinträchtigungen	4 %	2,5 %
Sprechbeeinträchtigungen, Hörbeeinträchtigungen/Gehörlosigkeit	3 %	1 %
Beeinträchtigungen des Sehens/Blindheit	3 %	2 %
Andere Kategorien	13 %	12,5 %

Hinweise zu den Daten aus best3

- Insgesamt haben circa 179.000 Studierende bei der Studierendenbefragung teilgenommen, davon circa 28.000 mit Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren
- Kombination aus Grundstock an Fragen, Split-Design und spezifischen Zusatzmodulen, dadurch stark variierende Fallzahlen
- Auswertung mit gewichteten Daten (Abgleich mit amtlichen Statistiken)

Ausgewählte Ergebnisse aus best3 1 von 2

- 97 % der Beeinträchtigungen sind auf den ersten Blick nicht sichtbar
(N min. 26043)
- 10 % haben eine amtlich festgestellte Behinderung
(N min. 25638)
- 17 % erwerben die Beeinträchtigung während des aktuellen Studiums
(N min. 22563)

Ausgewählte Ergebnisse aus best3 2 von 2

- 37 % haben mindestens einmal das Studienfach gewechselt (versus 24 % ohne Beeinträchtigung)
(N min. 137455)
- 22 % haben mindestens einmal das Studium unterbrochen (versus 9 % ohne Beeinträchtigung)
(N min. 137455)

Nachteilsausgleiche (best3) 1 von 3

Anträge auf Nachteilsausgleich	Studierende mit Beeinträchtigungen	Studierenden mit psychischen Krankheiten
Schwierigkeiten in mindestens einem Bereich aus: Studienorganisation, Lehre und Lernen oder Prüfungen und Leistungsnachweise (N min. 27.696)	92 %	98 %
<ul style="list-style-type: none"> Nachteilsausgleich beantragt im Bereich Prüfungen und Leistungsnachweise (N min. 18.416) 	21 %	18 %
<ul style="list-style-type: none"> Nachteilsausgleich beantragt im Bereich Studienorganisation (N min. 18.416) 	10%	8 %
<ul style="list-style-type: none"> Nachteilsausgleich beantragt im Bereich Lehre und Lernen (N min. 18.416) 	8 %	6 %

Nachteilsausgleiche (best3) 2 von 3

Bewilligung von Nachteilsausgleichen	Studierende mit Beeinträchtigungen	Studierende mit psychischen Krankheiten
<ul style="list-style-type: none"> Anteil bewilligter Nachteilsausgleiche im Bereich Prüfungen und Leistungsnachweise (N min. 372) 	75 %	75 %
<ul style="list-style-type: none"> Anteil bewilligter Nachteilsausgleiche im Bereich Studienorganisation (N min. 372) 	69 %	66 %
<ul style="list-style-type: none"> Anteil bewilligter Nachteilsausgleiche im Bereich Lehre und Lernen (N min. 372) 	47 %	46 %

Nachteilsausgleiche (best3) 3 von 3

Gründe für Nicht-Beantragungen (N 24007), Mehrfachnennungen möglich	Studierende mit Beeinträchtigungen	Studierende mit psychischen Krankheiten
Ich fühle mich nicht beeinträchtigt genug	59 %	62 %
Ich bin nicht sicher, ob ich anspruchsberechtigt bin oder mein Antrag Chancen hat	57 %	58 %
Ich will nicht bevorzugt behandelt werden	42 %	43 %
Die Möglichkeit war mir nicht bekannt	40 %	43 %
Ich hatte Hemmungen, mich an jemanden zu wenden	38 %	43 %



Nachteile und Nachteilsausgleiche für Studierende mit psychischen Krankheiten

Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich

Spezifische Anspruchsgrundlagen (Auswahl)

- Spezifische Anspruchsgrundlagen für Studierende mit Beeinträchtigungen
 - Regelung zum Nachteilsausgleich der Universitäten bzw. Hochschulen auf Grundlage von § 60 Abs. 2 Nr. 15 HmbHG
 - Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2 iVm 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK
 - Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK iVm Art. 2 Abs. 1 ZP-EMRK
 - Besonderer prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderungen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Allgemeine Anspruchsgrundlage

- Allgemeine Anspruchsgrundlage für Studierende mit Beeinträchtigungen und andere Studierende mit Nachteilen
 - Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG

Anspruchsvoraussetzungen

3 Anspruchsvoraussetzungen

Anpruchsvoraussetzungen	Anmerkungen
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung nach dem jeweiligen LGG	(Verdachts-) Diagnose nach ICD-10 GM Version 2024 sollte vorliegen
Nachteil in Zusammenhang mit langfristiger gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Bestimmter Status, z. B. amtlich festgestellte Behinderung, oder Diagnose sind allein kein Nachteil – relevant sind funktionale Einschränkungen
Prüfungszweck darf Anspruch auf Nachteilsausgleich nicht zwingend entgegenstehen	Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen dürfen nicht die durch die aktuelle Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen betreffen

Was ist ein Nachteil? (Beispiele) 1 von 2

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall
Didaktische Aspekte, insbesondere Lehrstoff, Prüfungsgegenstände Prüfungs- und Aufgabenformate	Kein Nachteilsausgleich möglich Angstbesetztes Prüfungsformat Fehlende Struktur von Aufgaben Massive Schwierigkeiten in mündlichen Gruppenprüfungen Nachteilsausgleich nur zum Teil möglich
Technische Aspekte, z. B. Prüfungssoftware, Prüfungsdokumente, Hilfsmittel	Mitnahme von so genannten „Skills“ nicht gewährleistet Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich

Was ist ein Nachteil? (Beispiele) 2 von 2

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall
Organisatorische Aspekte, insbesondere örtlich-räumliche und zeitliche Bedingungen, Sozialform, Dienstleistungen	Prüfungsraum zu groß, zu klein, zu laut Keine Wahl des Sitzplatzes möglich, z. B. in Türnähe Bearbeitungszeit einer Klausur zu kurz Schnelle Ermüdung und Konzentrationsschwierigkeiten, daher Pausen notwendig Prüfungsbeginn zu früh Mitnahme einer Vertrauensperson nicht möglich Bearbeitung von Aufgaben in Gruppen kaum möglich Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich

Entscheidungsfindung von Prüfungsausschüssen

- Gestaltung des Nachteilsausgleichs muss stets individuell und situationsbezogen nach Einzelfallprüfung erfolgen
- Unterschiedliche Rechtsprechung in anderen Fällen häufig nur auf den ersten Blick vergleichbar
- Entscheidungen sollten nur nach gründlicher Prüfung und ggf. nach Rücksprache mit den Beauftragten oder Berater:innen für Studierende mit Beeinträchtigungen erfolgen

Entscheidungsrelevante Informationen

- Informationen über die Auswirkungen von Beeinträchtigungen Studierender beim Absolvieren von Leistungen
- Informationen über den **manifesten** Prüfungszweck auf Basis der jeweiligen Prüfungsordnung und der/den Modulbeschreibung/en
 - Informationen über „**latente**“ Prüfungsgegenstände, die sich nicht aus der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibungen ableiten lassen, z. B. Resistenz gegen Störungen, s. [VG Freiburg, Urteil vom 05.08. 2021 – 1 K 3332/20](#)

HRK-Empfehlung

- Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz zum Thema „Nachteilsausgleich“ in Vorbereitung

Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

- Kein Ermessen in Bezug auf „Ob“ des Nachteilsausgleichs
 - Wenn die Prüfung eines Antrags auf Nachteilsausgleich ergibt, dass alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, muss der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich gewähren
- Ermessen in Bezug auf „Wie“ des Nachteilsausgleichs
 - Der Prüfungsausschuss kann andere als die beantragten Maßnahmen oder die beantragten Maßnahmen mit anderer Bemessung bewilligen.
 - Die dafür erforderlichen Ressourcen dürfen dabei keine Rolle spielen!

Nachteilsausgleich: Mögliche Maßnahmen

Grenzen des Ermessens bei Auswahl von Maßnahmen

- Grenzen nach bisheriger Rechtsprechung
 - Keine Überkompensation von Nachteilen, geringe Über- oder Unterkompensationen nach neuerer Rechtsprechung vertretbar
 - Keine Absenkung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards, insbesondere keine Änderung des Bewertungsmaßstabs, z. B. Verzicht auf bzw. andere Bewertung von (Teil-) Leistungen, sog. „Notenschutz“ ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
 - Keine Änderung des Prüfungsgegenstands, daher Wechsel des Prüfungsformats

Hinweise zu den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Auf den folgenden Folien befinden sich Tabellen, in denen für bestimmte psychische Beeinträchtigungen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für gängige Prüfungsformate vorgeschlagen werden
- Diese beispielhaft genannten Maßnahmen basieren auf den Erfahrungen der Referentinnen und stellen keine Empfehlungen für den Einzelfall dar
- Maßnahmen im Einzelfall können nur auf Basis der attestierten Auswirkungen der psychischen Beeinträchtigungen in Verbindung mit den jeweiligen Prüfungsformaten, Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen erfolgen

Depressive Störungen

- [Weiterführende Informationen zu Wissen und Diagnosen](#) auf dem Blog der HAW: Studieren mit einer psychischen Erkrankung
- Beispiele für Auswirkungen:
 - Vermeintlich einfache Alltagsaktivitäten können zu anstrengenden Herausforderungen werden
 - Schwierigkeiten, studiumsrelevante Aufgaben zu beginnen oder zu beenden
 - Kontinuierliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen erschwert
 - Einhaltung von Abgabefristen erschwert
 - Ggf. Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen

Nachteilsausgleich „Depressive Störung“ 1 von 2

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Klausur	Eigener Raum bzw. Raum mit anderen NTA-Studierenden Späterer Beginn (je nach Schwere der Episode) Pausenregelung
Mündliche Prüfung	Günstiger Termin in einer Prüfungsphase Späterer Termin am Prüfungstag Pausenregelung
Referat bzw. Präsentation	Günstiger Termin
Hausarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit als Budget

Nachteilsausgleich „Depressive Störung“ 2 von 2

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Abschlussarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit als Budget
Weitere Formate	Erhöhung der Fehlzeitenquote in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen Praktika in Teilzeit oder gesplittet Kein NTA, aber häufig sinnvoll: engmaschige Betreuung durch Lehrende bei Haus- und Abschlussarbeiten, Lernpartner:innen, Schreibangebote

Soziale Phobie (siehe Angststörungen)

- [Weiterführende Informationen zu Wissen und Diagnosen](#) auf dem Blog der HAW: Studieren mit einer psychischen Erkrankung
- Beispiele für Auswirkungen:
 - Befürchtungen, von anderen Menschen als merkwürdig/peinlich empfunden zu werden
 - Schwierigkeiten mit Mittelpunktssituationen (Prüfungen, Präsentationen)
 - Schwierigkeiten, sich an Lehrpersonen und Beratungsstellen zu wenden (auch per E-Mail)
 - Schwierigkeiten, über Soziale Medien mit Kommiliton:innen Kontakt aufzubauen

Nachteilsausgleich „Soziale Phobie“ 1 von 3

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Klausur	Eigener Raum bzw. Raum mit anderen NTA-Studierenden Raum außerhalb des Studiengangs / des Fachbereichs / der Fakultät Pausenregelung
Mündliche Prüfung	Individuelle Prüfung Visualisierung der Fragen, z. B. mit einem Notebook Mitnahme einer Begleitperson Pausenregelung Ggf. Ersatz durch schriftliche Prüfung, insbesondere als Klausur

Nachteilsausgleich „Soziale Phobie“ 2 von 3

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Referat bzw. Präsentation	Verringerung oder Ausschluss des Plenums Ggf. Ersatz durch Screencast oder kommentierte Präsentation
Hausarbeit	Kein NTA, aber manchmal sinnvoll; Beratung bei Themenwahl
Abschlussarbeit	Kein NTA, aber manchmal sinnvoll: Beratung bei Themenwahl

Nachteilsausgleich „Soziale Phobie“ 3 von 3

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Weitere Formate	Mitbestimmung bei der Wahl von Personen bei Partner:innen- oder Gruppenarbeit Ggf. Ersatz von Gruppen- durch individuelle Aufgaben Erhöhung der Fehlzeitenquote in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen Keine NTA, aber häufig sinnvoll: Engmaschige Betreuung durch Lehrende

Paranoide Schizophrenie (siehe Psychosen)

- [Weiterführende Informationen zu Wissen und Diagnosen](#) auf dem Blog der HAW: Studieren mit einer psychischen Erkrankung
- Beispiele für Auswirkungen:
 - Zeitweise Verlust des Realitätsbezuges
 - Ggf. optische/akustische Halluzinationen
 - Hohe Sensibilität für äußere Reize und unerwartete Veränderungen
 - Nebenwirkungen von Medikamenten
 - Geringere Stressresistenz, z. B. bei Einhaltung von Fristen
 - Manchmal Gedächtnisstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten

Nachteilsausgleich „Paranoide Schizophrenie“ 1 von 3

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Klausur	Verlängerung der Bearbeitungszeit (je nach Schwere der Krankheitsphase) Pausenregelung Eigener Raum bzw. Raum mit anderen NTA-Studierenden Späterer Beginn (je nach Schwere der Krankheitsphase)
Mündliche Prüfung	Individuelle Prüfung Günstiger Termin Reizarmer Bearbeitungsraum Visualisierung der Fragen, z. B. mit einem Notebook Mitnahme einer Begleitperson Pausenregelung

Nachteilsausgleich „Paranoide Schizophrenie“ 2 von 3

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Referat bzw. Präsentation	Je nach Schwere der Krankheit: Ausschluss oder Verringerung des Plenums Ggf. Ersatz durch Screencast oder kommentierte Präsentation Ggf. Ersatz durch schriftliche Leistung Günstiger Termin
Hausarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit Kein NTA, aber manchmal sinnvoll: Beratung bei Themenwahl
Abschlussarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit Kein NTA, aber manchmal sinnvoll: Beratung bei Themenwahl

Nachteilsausgleich „Paranoide Schizophrenie“ 3 von 3

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Weitere Formate	Ggf. Ersatz von Gruppen- durch individuelle Aufgaben Erhöhung der Fehlzeitenquote in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen Praktika in Teilzeit oder gesplittet Kein NTA, aber häufig sinnvoll: Engmaschige Betreuung durch Lehrende

ADHS

- [Weiterführende Informationen zu Wissen und Diagnosen](#) auf dem Blog der HAW: Studieren mit einer psychischen Erkrankung
- Beispiele für Auswirkungen:
 - Erhöhte Ablenkbarkeit durch äußere Reize
 - Konzentrationsschwierigkeiten, z. B. bei Prüfungen
 - Organisationsschwierigkeiten (z. B. bei Abgabefristen, rechtzeitiges Erscheinen)

Nachteilsausgleich „ADHS“ 1 von 2“

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Klausur	Einlesezeit Eigener Raum bzw. Raum mit anderen NTA-Studierenden Gehörschutz, ggf. auch Sichtschutz Pausenregelung
Mündliche Prüfung	Reizarmer Prüfungsraum Visualisierung der Fragen, z. B. auf einem Notebook
Referat bzw. Präsentation	Verzicht auf „Zwischenfragen“

Nachteilsausgleich „ADHS“ 2 von 2

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Hausarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit als Budget
Abschlussarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit als „Budget“, das in zwei Teil-Verlängerungen abgerufen werden kann
Weitere Formate	Erhöhung der Fehlzeitenquote in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Keine NTA, aber häufig sinnvoll: Engmaschige Betreuung durch Lehrende, Schreibangebote

Literaturverzeichnis 1 von 2

- Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule: Rechtsgutachten, Berlin 2019.
- Fischer, E./Jeremias, C. /Dieterich, P. (2022): Prüfungsrecht, 8., vollständig überarbeitete Auflage, München 2022.
- Gattermann-Kasper, M. (2019): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen: Arbeitshilfe für Beratende, Berlin 2019.
- Kroher, M. et al. (2023): Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, hrsg. Vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, berlin2023.

Literaturverzeichnis 2 von 2

- Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, hrsg. Vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2017.
- Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018
- Steinkühler, J. et al. (2023): Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3 – Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, hrsg. Vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), Hannover 2023.